



**BEZIRKSREGIERUNG
ARNBERG**

Genehmigungsbescheid

G 66/19

Az.: 900-0302306-0001/IBG-0001-G 66/19-Luc

vom 28.05.2020

Auf Antrag der

**Firma
Druckguss Westfalen GmbH & Co. KG
Schneidweg 37
59590 Geseke**

vom 11.10.2019 mit geändertem Anschreiben vom 18.11.2019, eingegangen am 14.10.2019, zuletzt ergänzt am 14.02.2020, bzw. durch die am 14.04.2020 nachgereichten Unterlagen zum AZB, **wird**

die Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**)

für die wesentliche Änderung der NE-Metall-Druckgießerei

am Standort in 59590 Geseke, Schneidweg 37, Gemarkung Geseke, Flur 30, Flurstücke 934 und 937

erteilt.

I. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

1. Errichtung und Betrieb eines **zusätzlichen erdgasbefeueren Schachtschmelz- und Warmhalteofens (C)**, (Schmelzleistung 1,5 t/h, Fassungsvermögen 3,0 t) in Halle 6 mit Ableitung der Abluft über einen **neuen Kamin (Quelle E 1.7)**;
2. **Umbau der 2 vorhandenen erdgasbefeueren Schachtschmelz- und Warmhalteöfen (B und G)** (Schmelzleistung je 1,0 t/h, Fassungsvermögen je 2,0 t) mit einer nun **höheren Schmelzleistung von je 1,5 t/h** und einem Fassungsvermögen von je 3,0 t;
3. Nutzung der **Halle 14** als Gießerei-/Produktionshalle durch die Aufstellung von Druckgießmaschinen (**Nutzungsänderung**);
4. Errichtung und Betrieb von **10 zusätzlichen Druckgießmaschinen** (Nr. 24 bis 33) für Aluminiumlegierungen in Halle 14 (mit jeweils zugehörigen Metall- und Formtrennmittel-Dosiergeräten und elektrisch beheiztem Warmhalteofen);
5. **Austausch der Druckgießmaschine Nr. 17** (Halle 4);
6. Errichtung und Betrieb einer **Strahlanlage in Halle 14**, inkl. Ableitung der Abluft über einen **neuen Kamin (Quelle E 1.8)**;
7. Aufstellung eines **weiteren Kühlaggregates**;
8. **Austausch der Abwasserbehandlungsanlage**;
9. **Erhöhung** der maximalen tatsächlichen Verarbeitungskapazität/**Vergießleistung** (= 70 % der theoretischen Verarbeitungskapazität) um 49,273 t/d von 82,266 t/d **auf 131,539 t/d und** Erhöhung der theoretischen maximalen **Schmelzleistung** um 60 t/d von 101,52 t/d **auf 161,52 t/d**.

In den Schmelzöfen wird ausschließlich Barren-Material sowie internes sauberes Kreislaufmaterial eingesetzt.

Angaben zur Betriebszeit

Eine Änderung der bisher genehmigten Betriebszeiten (Dreischichtbetrieb an 7 Tagen pro Woche) ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

Anmerkung:

Eine Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen ist nur zulässig, wenn die durchzuführenden Arbeiten unter die gesetzlichen Ausnahmeregelungen des § 10 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) fallen oder die zuständige Behörde (Bezirksregierung Arnsberg) eine Ausnahmegewilligung vom Verbot der Sonn- und Feiertagsbeschäftigung erteilt hat.

Nach Abschluss aller Maßnahmen besteht die NE-Metall-Druckgießerei aus insgesamt 32 Druckgussmaschinen (DGM 1-18 und 20-33) und insgesamt 7 Schmelzöfen (3 Tiegelöfen D, E, F und 4 Schachtöfen A, B, C, G) - siehe Anlage 12 "Übersicht der Schmelz- und Gießaggregate" mit den Kapazitäten der einzelnen Aggregate.

Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

Baugenehmigung:

Die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) erforderliche **Baugenehmigung** nach § 60 BauO NRW **für die Nutzungsänderung der Halle 14 in eine Gießerei-/Produktionshalle** wird mit eingeschlossen.

Die Ausnahmen zu Abweichungen zu den materiellen Anforderungen von der BauO NRW und der Industriebaurichtlinie NRW (siehe Seite 50 u. 51 Brandschutzkonzept) wurden bereits in der Baugenehmigung für die Halle 14 vom 06.11.2018 zugelassen.

Genehmigung der Abwasserbehandlungsanlage

Ebenfalls wird die gemäß § 57 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) erforderliche **Genehmigung für die Abwasserbehandlungsanlage** (Emulsionsspaltanlage) mit einer Kapazität von 1 m³/h bzw. 24 m³/d mit erteilt.

Die Abwasserbehandlungsanlage zur Behandlung von Abwässern aus der Gießerei und vom Formenwaschplatz besteht im Wesentlichen aus folgenden Anlagenteilen:

Emulsionsspaltanlage

- P1 Pumpe zur Anlage 8 m³/h
- Dosierstation NaOH
- Neutralisationsbehälter
- Zellenreaktor
- P2 Pumpe zur Bandfilteranlage
- Bandfilteranlage
- Filtratsammelbehälter mit pH-Endkontrolle und Probenahmestelle
- P3 mit Schnellschlussventil zum Schmutzwasserkanal
- Big-Bag Bandfiltersammelwagen mit Anschluss an Filtratsammelbehälter

Abwasseranfallstellen

- Druckgießmaschinen Abwasserstapelbecken nach Abscheideranlage, hier der Pumpensumpf für P1
- Emulsionsspaltanlage, P2 zum Bandfilter oder Rücklauf in den Pumpensumpf bei Fehlcharge

Der Standort der Abwasserbehandlungsanlage hat folgende Koordinaten:

- ETRS89/UTM-Koordinaten:
- East: (32) 465831
- North: 5719528

Die pH-Endkontrolle befindet sich bei den Koordinaten:

- ETRS89/UTM-Koordinaten:
- East: (32) 465831
- North: 5719530

Anmerkung:

Die Änderung der Erlaubnis nach § 58.1 LWG zur Einleitung von behandeltem Abwasser in die Abwasserkanalisation der Stadt Geseke ist nicht von der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG erfasst und wird in einem separaten Verfahren durchgeführt. (s.a. NB 7.2.13)

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Ausgangszustandsbericht

Bei der in Rede stehenden Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)). Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG war deshalb mit den Antragsunterlagen ein Bericht über den derzeitigen Zustand des Bodens und des Grundwassers im Anlagenbereich (Ausgangszustandsbericht) vorzulegen, da in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch diese relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Mit diesem Bericht wird der derzeitige Zustand beschrieben. Er dient als Grundlage für die Ausgestaltung der zukünftigen Pflicht des Anlagenbetreibers, das Anlagengrundstück nach Betriebseinstellung in den Ausgangszustand zurück zu versetzen.

Da es sich nicht um eine unmittelbar an die Errichtung und den Betrieb gekoppelte Betreiberpflicht handelt, sondern sie erst zu einem späteren Zeitpunkt Wirkung entfaltet, wurde zugestimmt, dass dieser Bericht erst zu einem späteren Zeitpunkt (bis zur Inbetriebnahme) vorgelegt wird - siehe Bedingung auf Seite 5 unter Nebenbestimmungen. Damit können insbesondere auch die Ergebnisse der im Rahmen der Bauarbeiten (z. B. Bodenaushub/Fundament-Errichtung) sowieso erforderlichen Bodenuntersuchungen in den Bericht einfließen.

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

bisherige Genehmigungen:

Die bisher erteilten Genehmigungen (siehe Formular 1, Blatt 3) behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind. Insbesondere wird auf folgende Genehmigungen verwiesen:

Genehmigungen der Bezirksregierung Arnsberg

53-LP-0302306.1-G 4/12-Bor vom 19.02.16 inkl. Änderungsbescheid vom 03.05.17

Entscheidungen gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG

Die Entscheidungen der Bezirksregierung Arnsberg als Bestätigung einer Anzeige gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG behalten ihre Gültigkeit soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben. Insbesondere wird Bezug genommen auf folgende Entscheidungen:

900-0302306-0001/IBA-0001-A 41/18-Luc vom 13. April 2018 und

900-0302306-0001/IBA-0002-A 173/18-Bor vom 16. Oktober 2018

Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG

Für die Errichtung der Druckgussmaschinen Nr. 24 bis 33 sowie der zugehörigen Dosiengeräte und Warmhalteöfen in Halle 14 einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Druckgussmaschinen erforderlich sind, wurde mit Bescheid vom 14.02.2020 der vorzeitige Beginn zugelassen. Die darin enthaltenen Auflagen behalten während der gesamten Bauphase ihre Gültigkeit.

III. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt:

BEDINGUNG

Vorlage des Ausgangszustandsberichts

Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn der Ausgangszustandsbericht (AZB) für diese Anlage vollständig vorliegt und mit Zustimmung des Dezernates 52 genehmigt wurde.

1. Allgemeines

1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen

Die Anlage muss nach den geprüften, mit Etiketten und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

1.2 Bereithalten der Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.3. Frist für die Änderung/Errichtung und den Betrieb/Betriebsbeginn

Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.

1.4. Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist jeweils der Zeitpunkt der Inbetriebnahme jeder einzelnen Änderung schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens 2 Wochen vor der jeweils beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

1.5 Anzeige über einen Betreiberwechsel

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der vor Ort verantwortlichen Person der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

1.6. Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in Papierform und zusätzlich auf elektronischem Wege als pdf-Datei (poststelle@bra.nrw.de) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers),
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist sowie
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers, und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

2. Betriebszeiten / Betriebsbeschränkungen

- 2.1 Während der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) sind keine Liefer- und Ladevorgänge zulässig.

3. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen / -immissionen / Lärm-schutz

3.1 Geräuschemissionswerte

Die von der Genehmigung erfassten Anlagenteile und die Anlagenteile der bestehenden Anlage sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Gesamtanlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen (wie z.B. Lüftungsanlagen, Pumpen) inklusive des innerbetrieblichen Transportverkehrs und des Lieferverkehrs verursachten Geräuschemissionen keinen Beitrag zur Überschreitung folgender Werte für die Gesamtbelastung durch alle gewerblichen Betriebe - gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem Fenster des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) der nachstehend genannten Häuser - liefern:

Immissionsorte:	Gebiets-einstufung	Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 TA Lärm	
		tags	nachts
Schneidweg 35	GI	70 dB (A)	70 dB (A)
Schneidweg 24, 29a Windmühlenweg 5a, 11, 43-49 Hubertusstraße 33	WA	55 dB(A)	40 dB(A)

Dieses ist bei dem geplanten Vorhaben dann der Fall, wenn die vom Gesamtbetrieb ausgehenden Geräusche die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) am maßgeblichen Immissionsort tagsüber und nachts um mindestens **6 dB (A)** unterschreiten.

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Die Geräuschimmissionen sind nach der TA Lärm zu messen und zu bewerten.

Die erhöhte Störwirkung von Geräuschen ist bei der Ermittlung des Beurteilungspegels für die als WA eingestufteten Immissionsaufpunkte

- an Werktagen in den Zeiten von
06.00 Uhr bis 07.00 Uhr und
20.00 Uhr bis 22.00 Uhr sowie
- an Sonn- und Feiertagen in den Zeiten von
06.00 Uhr bis 09.00 Uhr,
13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und
20.00 Uhr bis 22.00 Uhr

durch einen Zuschlag von 6 dB zu berücksichtigen.

Die Schallpegel einzelner Geräuschspitzen dürfen

- am Tage den zulässigen Tages-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 30 dB (A) und
- in der Nacht den zulässigen Nacht-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 20 dB (A)

überschreiten.

3.2 Die Anlagen und Aggregate sind so zu errichten und zu betreiben, dass keine auffälligen Einzeltöne emittiert werden.

3.3 Geräuschmessungen

Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind die Geräuschimmissionen an den unter Nebenbestimmung Nr. 3.1 genannten Einwirkungsorten durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV (Einundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Bekanntgabeverordnung) bekanntgegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Der Messplan ist mit der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, abzustimmen.

Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen sind der Datenbank ReSyMeSa - Recherchesystem Messstellen und Sachverständige www.resymes.de (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

3.4 Messbericht

Über das Ergebnis der Messungen nach Nebenbestimmung Nr. 3.3 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg per elektronischer Post als pdf-Datei innerhalb von 8 Wochen nach der Messung vorzulegen (E-Mail Adresse: poststelle@bra.nrw.de).

Der Bericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der einzelnen zum Gesamtbetrieb gehörenden Aggregate.

Die beauftragte Messstelle ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhangs zur TA Lärm zu erstellen.

4. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung

4.1 Abgasführung / Emissionsquellen / Emissionswerte

4.1.1 Die Abgase

- des neuen Schachtschmelzofens (C) in Halle 6, Quelle E 1.7,

- der Strahlanlage in Halle 14, Quelle E 1.8

sind durch Kamine so über Dach senkrecht nach oben abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung erfolgt.

Die Kaminmündung der Quelle E 1.7 muss mindestens **17,50 m** über Flur liegen und die der Quelle E 1.8 mindestens **14,50 m**.

Der Auftrieb der Abgase darf nicht durch Regenschutzeinrichtungen behindert werden.

4.1.2 Die Emissionen im Abgas dürfen folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

Strahlanlage (Nassentstaubungsanlage, Quelle E 1.8)		
Stoff	Emissionsbegrenzung	Grundlage
Gesamtstaub	20 mg/m³	5.2.1 TA Luft

Schachtschmelzofen C (Quelle E 1.7)		
Stoff	Emissionsbegrenzung	Grundlage
Gesamtstaub	10 mg/m³	5.4.3.4.2 TA Luft
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, NO₂	0,12 g/m³	Vollzugsempfehlungen für Schmelzanlagen für Aluminium (Stand 26.03.2015) zu Nr. 5.2.4, Kl. IV TA Luft
Organische Stoffe im Abgas, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, Cges.	50 mg/m³	5.2.5 TA Luft

Fluoride leicht löslich (z.B. NaF), angegeben als F Sind bei der Ableitung von Abgasen physikalische Bedingungen (Druck, Temperatur) gegeben, bei denen die Stoffe in flüssiger oder gasförmiger Form vorliegen können, sind die genannten Emissionsbegrenzungen für die Summe der festen, flüssigen und gasförmigen Emissionen einzuhalten.	1 mg/m³	5.2.2 Staubförmige anorganische Stoffe, Kl. III
--	---------------------------	---

Hinweise:

Nach den Vollzugsempfehlungen für Schmelzanlagen für Aluminium (Stand 26.03.2015) ist für die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid - angegeben als Stickstoffdioxid - im Abgas die Massenkonzentration von 0,12 g/m³ anzustreben und darf 0,35 g/m³ nicht überschreiten. Hierbei sind die Möglichkeiten, die Emissionen durch primärseitige Maßnahmen zu vermindern (z. B. durch den Einsatz von Low-NOx-Brenner), auszuschöpfen.

Die Vollzugsempfehlung ist auch für die bereits vorhandenen Schachtschmelzöfen - B und G beim beabsichtigten Umbau - bzw. beim nächsten Brenneraustausch auch für A zu beachten - sofern noch nicht geschehen.

Die Wartungen und Brenneraustauschungen sind in einem Tagebuch aufzuführen.

Die o. g. Emissionswerte beziehen sich auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Für die geänderten Schmelzöfen B und G gelten die Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheids 53-LP-0302306.1-G 4/12-Bor vom 19.02.2016 inkl. Änderungsbescheid vom 03.05.17 unverändert weiter.

4.1.3 Hexachlorethan darf nicht zur Schmelzbehandlung eingesetzt werden.

4.2 Messungen

4.2.1 Einzelmessungen

Nach Inbetriebnahme des neuen und der geänderten Schachtschmelzöfen (C, B und G) und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind die unter Nebenbestimmung Nr. 4.1.2 genannten Emissionen luftverunreinigender Stoffe durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. mit der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die erstmaligen Messungen nach Änderung der Anlage sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme des jeweiligen Schachtschmelzofens vorzunehmen.

Für Fluor können wiederkehrende Messungen nach Zustimmung der Bezirksregierung entfallen, wenn nachgewiesen wurde, dass der festgesetzte Emissi-

ongsgrenzwert deutlich unterschritten wird, so dass auch zukünftig eine Überschreitung der festgelegten Anforderungen sicher ausgeschlossen werden kann (vgl. Nr. 5.1.2 TA Luft - Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft).

Hinweis: Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen sind der Datenbank Re-SyMeSa - Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - auf der Internetseite www.resymesa.de (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

- 4.2.2 Die Festlegung der Messaufgabe und des Messplans muss den Anforderungen der DIN EN 15259 entsprechen. Die Anzahl der Messungen und die Dauer der Einzelmessung ergeben sich aus Nr. 5.3.2.2 Absätze 2 und 3 der TA Luft.

Die notwendigen Messstrecken und Messplätze müssen so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung entsprechend den Anforderungen der DIN EN 15259 ermöglicht wird.

Die Lage der Messöffnungen und Messplätze sind in Abstimmung mit der beauftragten Messstelle festzulegen.

Die Auswahl des Messverfahrens hat nach Nr. 5.3.2.3 der TA Luft zu erfolgen. Zur Sicherstellung der Homogenität der Zusammensetzung und der physikalischen Parameter des Abgases ist eine geeignete Probennahme-strategie entsprechend der DIN EN 15259 anzuwenden.

- 4.2.3 Über das Ergebnis der Messungen gemäß Nebenbestimmung Nr. 4.2.1 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg auf **elektronischem Wege als pdf-Datei** spätestens 8 Wochen nach der Messung vorzulegen (E-Mail Adresse: poststelle@bra.nrw.de).

Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Die Messberichte müssen dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht entsprechen. Die aktuelle Version steht auf der Internetseite des Landesamtes für Natur; Umwelt- und Verbraucherschutz NRW - LANUV - unter folgender Adresse zum Download bereit:

<https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/luft/emissionen/pdf/mustermessbericht.pdf>

Der Bericht ist nach der Richtlinie VDI 4220, Blatt 2 (Ausgabe November 2018) zu erstellen.

Die Emissionsbegrenzungen nach der Nebenbestimmung Nr. 4.1.2 gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit diese Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet (Nr. 5.3.2.4 Abs. 2 TA Luft).

- 4.3 Sonstige Regelungen zum Immissionsschutz:

- 4.3.1 Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung (auch unterhalb der in der Umweltschadensanzeigeverordnung genannten Scha-

denssummen) sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich durch eine Sofortmeldung zu informieren. Die Erreichbarkeit ist - auch außerhalb der regulären Dienstzeit - über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen (Tel-Nr.: 0201-714488) gewährleistet.

- 4.3.2 Dem verantwortlichen Führungspersonal (ab Meister aufwärts) sind die Nebenbestimmungen und Hinweise dieses Genehmigungsbescheides bekannt zu machen und die Kenntnisnahme schriftlich bescheinigen zu lassen.
- 4.3.3 Die innerbetriebliche Aufsicht über die Einhaltung der Belange des Immissionsschutzes ist betriebsintern so zu regeln, dass zu jeder Betriebszeit eine verantwortliche Person im Werk erreichbar ist. Ein Verzeichnis der Verantwortlichen ist beim Pförtner bzw. am "Schwarzen Brett" auszuhängen.

Hinweis zum Immissionsschutz:

Für die Kühlanlagen und Wäscher sind die Anforderungen der 42. BImSchV (42. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider) einzuhalten.

5. Nebenbestimmungen zum Brandschutz und zum Baurecht

- 5.1 Das dem Antrag beigelegte Brandschutzkonzept (BSK) W2018 vom 01.08.2018, Stand 26.11.2019, des Ingenieurbüros für Brandschutz Andreas Wegener, Klingelbrink 5 in 33378 Rheda-Wiedenbrück ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die in diesem BSK enthaltenen Maßgaben und Festlegungen sind zu beachten, sofern durch die nachfolgenden Nebenbestimmungen nicht etwas Abweichendes bestimmt wird.
- 5.2 Bis zur Inbetriebnahme des Objektes ist eine verfügbare Löschwassermenge von 192 m³/h für einen Zeitraum von zwei Stunden nachzuweisen. Insofern diese Menge nicht durch den Wasserversorger sichergestellt werden kann, ist die Restmenge durch den Antragsteller zur Verfügung zu stellen. Ein Löschwassernachweis des Wasserversorgers ist der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
- 5.3 Dem Feuerwehrplan ist ein schlüssiger und gut nachvollziehbarer Entrauchungsplan beizufügen. An den jeweiligen Auslöseeinrichtungen der Rauchabzüge sind zusätzlich entsprechende Übersichtspläne der Rauchabschnitte mit farblicher Zuordnung der jeweiligen Auslöseeinrichtung zum entsprechenden Rauchabschnitt auszuhängen. Der Entrauchungsplan ist mit der Feuerwehr Geseke abzustimmen. Ein schriftlicher Nachweis hierüber ist der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 5.4 Der Feuerwehrplan ist bis spätestens zur Inbetriebnahme einzelner Brandabschnitte und je nach Baufortschritt einvernehmlich mit der Feuerwehr Geseke abzustimmen. Folgende Inhalte sind zusätzlich zu den üblichen Inhalten im Feuerwehrplan aufzunehmen:
 - Lage der Druckknopfmelder (intern)
 - Angaben zur Photovoltaikanlage(n) mit Abschaltvorrichtungen
 - Kontaktdaten des Brandschutzbeauftragten und ggf. des Vertreters

- Entrauchungskonzept
- 5.5 Für das Objekt ist eine Funkausleuchtung durch ein entsprechend qualifiziertes Fachunternehmen durchführen zu lassen (analog und digital). Insofern die Funkausleuchtung ergibt, dass keine störungslose Funkkommunikation möglich ist, sind die weiteren Maßnahmen mit der Bauaufsichtsbehörde abzustimmen. Die Funkausleuchtung muss spätestens bis zu Rohbaufertigstellung erfolgen.
- 5.6 Der Feuerwehr ist spätestens bei Inbetriebnahme (einzelner Brandabschnitte) Gelegenheit zu geben, sich mit Örtlichkeiten, Brandschutzeinrichtungen und Baufortschritten vertraut zu machen.

Hinweise zum Brandschutz

- I. Die Brandschutzdienststelle weist darauf hin, dass Schnellauftore bislang keine geregelten Bauprodukte sind und für die Zulassung in Rettungswegen eine Zulassung im Einzelfall erforderlich ist (die das Bauministerium bisher nach Kenntnis der Brandschutzdienststelle nicht erteilt).
- II. Die Nebenbestimmungen sind bereits Teil der Baugenehmigung 18002416.

6. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 6.1 Die Anlagen sind entsprechend den geprüften Antragsunterlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.
- 6.2 Die Auffangräume/-wannen der Anlagen sind stets sauber, trocken und einsehbar zu halten, um eventuell auftretende Leckagen frühzeitig zu erkennen.
- 6.3 Die Dichtheit der Anlagen - besonders auch die in Halle 14 im abgedeckten Betonschacht verlaufende Rohrleitung für Trennmittlemulsion - und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Monat auf Mängel oder Undichtigkeiten zu überprüfen. Bei festgestellten Mängeln oder Undichtigkeiten sind diese umgehend zu beheben und die betroffene Anlage bis zur Behebung außer Betrieb zu nehmen. Die Durchführung der Kontrollen ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 6.4 Die Vorgaben, Hinweise und Auflagen des Erläuterungsberichtes zur Rückhaltung von Löschwasser der Cramer-Hochbau GmbH (Dipl.-Ing. Joachim Cramer) vom 06.10.2019, des Brandschutzkonzeptes der Cramer-Hochbau GmbH vom 26.11.2019 (Az.: W2018 Nutzungsänderung Halle 14, Herr Dipl.-Ing. Andreas Wegener) und der Baugenehmigung des Kreises Soest zum Neubau der Hallen 14, 15, 16, 17, 18, Erweiterung Halle 6 (Az.: 63.02.0501-63.40.00-18002416) vom 06.11.2018 sind zu berücksichtigen und einzuhalten.
- 6.5 In einer Betriebsanweisung ist festzulegen, dass die Druckgussmaschinen an Wochenenden und arbeitsfreien Tagen abzuschleppen sind. Das Betriebspersonal der Anlagen ist vor Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen, wie es sich laut Betriebsanweisung zu verhalten hat.

- 6.6 Alle Rohrleitungen sind beständig gegen die eingesetzten Medien sowie gegen Innen- und Außenkorrosion auszuführen und so zu sichern, dass sie durch innerbetrieblichen Transportverkehr nicht beschädigt werden können.
- 6.7 Innerhalb der Hallen verlaufende Regenfallrohre sind im unteren Meter feuerbeständig aus nicht brennbaren Baustoffen (F-90 A) im Sinne der DIN 4102 Teil 1 (Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen) auszuführen.
- 6.8 Gegebenenfalls auftretende Leckagen und Tropfverluste sind mit ständig vorzuhaltendem geeignetem Bindemittel in den o.g. Anlagenbereichen zu binden, aufzunehmen und einer kontrollierten Entsorgung zuzuführen.

Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

- I. Die Anlagen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein.
- II. Die Dichtheit der AwSV-Anlagen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen sind durch den Betreiber regelmäßig zu kontrollieren.
- III. Der Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat gem. § 43 AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) eine Anlagendokumentation für die AwSV-Anlagen
 - DGM Nr. 17 und Nr. 24 - 33zu erstellen und aktuell zu halten. Die Anlagendokumentation ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Darüber hinaus hat der Betreiber das Merkblatt Anlage Nr. 4 AwSV ausgefüllt an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlagen anzubringen.
- IV. Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, hat der Betreiber gem. § 24 AwSV unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Er hat die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren. Die Bezirksregierung Arnsberg - Dez. 52, Fachbereich AwSV - ist unverzüglich zu informieren (siehe hierzu auch Nebenbestimmung Nr. 4.3.1).

7. Nebenbestimmungen zur Abwasserbehandlungsanlage (ABA)

7.1 Allgemeines

- 7.1.1 Der Beginn und der Abschluss der Errichtungs-, oder Änderungsmaßnahme sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54, mindestens 14 Tage vor Aufnahme / nach Beendigung der Arbeiten schriftlich mitzuteilen.
- 7.1.2 Besonderheiten bei der Durchführung der Maßnahme, z.B. notwendige Umlanungen, sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 54, mitzuteilen.

7.1.3 Nach Fertigstellung und nach vollständiger Inbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlage ist die abschließende Bauzustandsbesichtigung gem. § 93 Abs. 2 LWG innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 54, zu beantragen.

7.1.4 Wird die Anlage oder ein Teil hiervon aufgegeben oder geändert, so ist bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 54, hierfür eine Anzeige gem. § 57 Abs. 2 LWG zu stellen.

7.2 Betrieb und Überwachung der Abwasserbehandlungsanlage

7.2.1 Für Betrieb, Wartung und Instandhaltung der Abwasserbehandlungsanlage ist eine Betriebsanweisung bis spätestens **3 Monate nach Genehmigungserteilung** zu erstellen. In der Betriebsanweisung sind auch Regelungen für mögliche Abweichungen vom Normalbetrieb zu treffen. Diese hat auch Telefonnummern der Verantwortlichen sowie der zu benachrichtigenden Dienststellen zu enthalten. Die Betriebsanweisung ist dem Betriebspersonal bekannt zu geben und sichtbar in der Nähe der Anlage aufzuhängen.

7.2.2 Die Abwasserbehandlungsanlage ist entsprechend der Betriebsanweisung zu betreiben.

7.2.3 Für den ordnungsgemäßen Zustand, den Betrieb und die Wartung der Abwasserbehandlungsanlage ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 54, eine verantwortliche Person und die stellvertretende Person zu benennen. Jeder Wechsel der verantwortlichen Person oder der stellvertretenden Person ist spätestens 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

7.2.4 Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem alle wichtigen Vorkommnisse wie z. B. Wartungs-, Reparaturarbeiten, Chemikalieneinsatz, Betriebsstörungen und Untersuchungsergebnisse einzutragen sind. Dieses Buch ist drei Jahre (gerechnet ab der letzten Eintragung) aufzubewahren und der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 54, auf Verlangen vorzulegen. Das Betriebstagebuch muss chronologisch geheftet und die Seiten müssen durchnummeriert sein.

Das Betriebstagebuch kann auch, z. B. unter Verwendung eines Prozess-Leit-Systems (PLS), auf einer ADV-Anlage geführt werden. Auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörden sind unmittelbar Ausdrucke anzufertigen. Die Ausdrucke sind in übersichtlicher und allgemein verständlicher Form zu gestalten.

7.2.5 Der Zustand und die Funktion (Unterhaltung und Betrieb) der Abwasserbehandlungsanlage ist gemäß § 59 LWG durch den Betreiber regelmäßig zu überwachen. Dabei ist nach der Betriebsanweisung des Herstellers zu verfahren. Die Ergebnisse der durchgeführten Überprüfungen und ausgeführten Arbeiten sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Folgende Betriebskenndaten der Abwasserbehandlungsanlage sind zu ermitteln und in einem Betriebstagebuch aufzuzeichnen:

Untersuchungsgegenstand	Betriebskenndaten	Einheit	Häufigkeit der Untersuchung, Analysen- u. Messverfahren	Art der Bestimmung, Durchführung und Protokollierung
„Abwasservorlage, Pumpensumpf P1“				
Kohlenwasserstoffe	Wasser zur Emulsionsspaltung	mg/l	Stichprobe	1 mal je Woche ausweisen
P1 Pumpe	Abwassermengen	l/s m³/d	kontinuierlich	Registrierung auf Prozess-Leitsystem, Protokollierung von Datum und Menge
„Neutralisationsbehälter“				
NaOH aus Dosierstation	Menge	l/d	täglich	Registrierung auf Prozess-Leitsystem, Protokollierung von Datum und Menge
pH1	pH-Wert	--	kontinuierlich	Registrierung auf Prozess-Leitsystem, Protokollierung von Datum und pH-Wert
„Zellenreaktor“				
Reaktionstrennmittel	EFAPUR	kg/d	täglich	Registrierung auf Prozess-Leitsystem, Protokollierung von Datum und Menge
pH2	pH-Wert	--	täglich	Registrierung auf Prozess-Leitsystem, Protokollierung von Datum und pH-Wert
P2 Pumpe Zellenreaktor	Abwassermenge zum Rollenfilter oder Fehlcharge	l/s m³/d	kontinuierlich	Registrierung auf Prozess-Leitsystem, Protokollierung von Datum und Menge
Fließfilteranlage	Verbrauchsmengen	m/Woche	wöchentlich	Registrierung auf Prozess-Leitsystem, Protokollierung von Datum und Verbrauchsmenge
„pH-Endkontrolle“				
Mengenmessung P3 Pumpe	Abwasservolumenstrom	l/s, m³/h, m³/d	kontinuierlich, nach DIN 19559 (Ausgabe Juli 1983)	Registrierung auf Prozess-Leitsystem, Protokollierung von Datum und Menge
pH-Endkontrolle	pH-Wert	--	kontinuierlich, nach DIN 38404-C5 (Ausgabe Januar 1984)	Registrierung auf Prozess-Leitsystem, Protokollierung von Datum und momentanen pH-Wert

7.2.6 Die für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage verantwortliche Person ist verpflichtet, **arbeitstäglich** eine Inspektion vorzunehmen, um sich vom bestimmungsgemäßen Betrieb und vom Zustand und der Funktion der für den Betrieb wesentlichen klärtechnischen und maschinellen Einrichtungen zu überzeugen. Insbesondere sind zu überprüfen:

- Durch in Augenscheinnahme: Becken, Behälter und Leitungen auf Dichtigkeit,
- Zu- und Ablauf hinsichtlich Auffälligkeiten wie z.B. Farbe, Geruch und sonstige außergewöhnlichen Beschaffenheitsmerkmale,
- Funktion der Einrichtungen hinsichtlich Auffälligkeiten wie z.B. Feststoffauf- bzw. -abtrieb, Verstopfungen,
- Funktion von Messeinrichtungen wie pH-Wert, Abwasservolumenstrom,
- Funktion von Aggregaten wie Pumpen, Rührer, Umwälzeinrichtungen, Dosiereinrichtungen.

Soweit automatische Überwachungs- und Meldeeinrichtungen eine vergleichbare Sicherheit der Zustands- und Funktionskontrolle gewährleisten, können diese insoweit berücksichtigt werden.

Festgestellte Mängel sind unverzüglich beheben zu lassen.

Die durchgeführten Inspektionen mit den jeweils durchgeführten Maßnahmen sind in das Betriebstagebuch einzutragen. Zudem sind noch die nachfolgenden Vermerke,

- zur Durchführung der nach der Betriebsanweisung erforderlichen Kontrollen und Wartungsarbeiten einschließlich notwendiger Reparaturen,
- zu Betriebsstörungen, deren Ursache und Maßnahmen zur Behebung,
- über den Einsatz von Chemikalien,
- über die Ergebnisse aller durchgeführten Abwasseruntersuchungen an der Behandlungsanlage und den Teilbehandlungsanlagen,
- sowie über die Erfassung der Mengen des in den Abwasserbehandlungsanlagen/Teilanlagen behandelten Abwassers

im Betriebstagebuch aufzunehmen.

7.2.7 Die Funktion bzw. der Inhalt sämtlicher mit der Abwasserbehandlung in Verbindung stehender Behälter ist eindeutig und für jeden erkennbar am Behälter zu kennzeichnen.

7.2.8 Die Abwasserbehandlungsanlage ist so zu betreiben, dass das in die Kanalisation der Stadt Geseke abgeleitete Abwasser den in der Indirekteinleitergenehmigung vorgegebenen Überwachungswerten entspricht.

7.2.9 Sofern die Gefahr besteht, dass durch Betriebsstörungen die öffentlichen Abwasseranlagen geschädigt, Menschen gefährdet, die Funktion der Kläranlagen beeinträchtigt oder das Gewässer verunreinigt werden können, ist umgehend der Kanal- und Kläranlagenbetreiber sowie Dez. 54 der Bezirksregierung Arnsberg zu unterrichten. In der Sofortmeldung sind, soweit möglich, auch Art und Umfang der in die Kanalisation gelangten Schadstoffe anzugeben.

7.2.10 Bei Über- und Unterschreitung des zulässigen pH-Wertes (6,5 bis 10 / gem. Ortssatzung) im Ablauf oder bei einer Betriebsstörung muss Alarm (optisch und akustisch) gegeben und automatisch der Ablauf mittels geeignetem Aggregat

(z.B. Schnellschlussventil/Absperrklappe, abstellen von Pumpen, etc.) unterbrochen werden. Unzureichend behandeltes Abwasser muss einer erneuten Behandlung zugeführt werden.

7.2.11 In der Abwasserbehandlungsanlage dürfen ausschließlich emulsionsbelastete Abwässer behandelt werden.

7.2.12 Der Betrieb und die Wartung der Abwasserbehandlungsanlage sind durch Personal mit der erforderlichen beruflichen Qualifikation sicherzustellen. Der Nachweis der beruflichen Qualifikation kann z.B. durch Teilnahmebescheinigung an einem entsprechenden ATV-Lehrgang oder durch Nachweis einer mehrjährigen Berufserfahrung im Bereich Abwasserwirtschaft erbracht werden.

7.2.13 Durch die Änderung (Vergrößerung) der Emulsionsspaltanlage sowie der Kühlwasserteilströme ist die bestehende Indirekteinleitergenehmigung vom 14.10.2016 Az.: 54.02.02.02-0302306-2016-202 durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 54, unmittelbar zu ändern. Der Änderungsantrag und die notwendigen Antragsunterlagen sind spätestens bis zum 01.07.2020 vorzulegen.

7.3 Probenahmestelle

Im Ablauf der Emulsionsspaltanlage - hier Filtratsammelbehälter - ist eine Probenahmestelle einzurichten. Die Probenahmestelle ist mit einem Schild zu versehen, auf dem die eindeutige Bezeichnung deutlich sichtbar ist.

7.4 Vorbehalt

Diese Genehmigung für die Abwasserbehandlungsanlage steht unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen. Die Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 54, behält sich insbesondere vor, sofern durch Erlasse, Gesetze oder ATV-Arbeitsblätter die allgemein anerkannten Regeln der Technik für den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen neu definiert werden sollten, diese in die jetzt erteilte Genehmigung aufzunehmen.

Hinweise zur Abwasserbehandlungsanlage:

- I. Dieser Bescheid entbindet nicht von der Verpflichtung, Bestimmungen nach anderen Vorschriften einzuhalten.
- II. Zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebes der Abwasserbehandlungsanlage wird empfohlen, mit dem Hersteller/Lieferanten einen Wartungsvertrag abzuschließen.

8. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht (AZB)

8.1 Es ist sicherzustellen, dass die Fertigstellung des Ausgangszustandsberichts durch die Anlagenerrichtung nicht behindert wird.

8.2 Der AZB ist bei wesentlichen Änderungen der Anlage im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG bzgl. der Beschaffenheit oder des Betriebes der ursprünglich geplanten Anlage anzupassen, wenn:

- mit einer Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,

- eine Erhöhung der Menge eines gefährlichen Stoffes erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird oder
- Stoffe an anderen Stellen eingesetzt werden.

9. Nebenbestimmungen zum Schutz und zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers gemäß § 21 Abs. 2a Nrn. 1, 3b), 3c der 9. BImSchV

- 9.1 Alle 5 Jahre ab Inbetriebnahme ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 - Bodenschutz, ein Sachstandsbericht mit folgendem Mindestinhalt unaufgefordert vorzulegen:
- Beschreibung des Zustands der versiegelten Hof- und Verkehrsflächen sowie der Hallenböden
 - Beschreibung des Zustands der AwSV-Anlagen

Bei den wiederkehrenden Sachstandsberichten sind Aussagen zu den klassischen Betreiberpflichten (Wartung und Pflege der Flächen) sowie Aussagen zu den zurückliegenden AwSV-Kontrollen zu machen. Zusätzliche Kontrollen werden mit vorstehender Nebenbestimmung nicht gefordert.

- 9.2 Zur turnusmäßigen Überwachung des Bodens ist der Boden alle 5 Jahre ab Inbetriebnahme auf die im Untersuchungskonzept zum Ausgangszustandsbericht vom 18.10.2019 benannten relevanten gefährlichen Stoffe zu untersuchen, die von dieser Änderungsgenehmigung betroffen sind.
- Probenahme, Probenaufbereitung und Analysenverfahren sind analog zu den Untersuchungen für den AZB zu wählen. Die Probenahme zur Überwachung des Bodens der Halle 14 soll südlich der Halle 14 im Außenbereich erfolgen. Abweichungen sind vorab mit der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 - Bodenschutz, abzustimmen. Die Ergebnisse einschließlich einer gutachterlichen Bewertung sind dem Dezernat 52 - Bodenschutz unaufgefordert zu übermitteln.

Hinweis:

Das Dezernat 52 - Bodenschutz behält sich vor, in Abhängigkeit von den Analyseresultaten einen kürzeren Beprobungszyklus und/oder größeren Untersuchungsumfang und/oder die Errichtung von Grundwassermessstellen zu fordern.

10. Nebenbestimmung zum Bodenschutz

- 10.1 Tritt ein Schadensfall ein, bei dem die Schutzgüter Boden oder Grundwasser betroffen sein können, ist die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 - Bodenschutz zu informieren.

Hinweis zum Bodenschutz:

Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung, die bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und Untergrund bekannt werden, sind unverzüglich der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 52 - Bodenschutz mitzuteilen und das weitere Vorgehen abzustimmen. (Mitteilungspflicht gemäß § 2 Abs. 1 LBodSchG NRW)

IV. Allgemeine Hinweise:

1. Die Genehmigung erlischt, wenn
 1. innerhalb der in Nebenbestimmung 1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen
o d e r
 2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist (§°18°BImSchG).

2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
3. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein **können**. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die **Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen** des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreichen bzw. diese erstmalig überschritten werden.
Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).
4. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen - Umwelt-Schadens-anzeige-Verordnung - vom 21.02.1995 ist zu beachten.

V. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Etikettaufklebern gekennzeichnet und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

- | | |
|-------------------------------|---------|
| 1. Anschreiben vom 18.11.2019 | 2 Blatt |
| 2. Inhaltsverzeichnis | 3 Blatt |
| 3. Kurzbeschreibung | 6 Blatt |
| 4. Antrag, Formular 1 | 4 Blatt |
| 5. Kostenaufstellung | 1 Blatt |

6.	Topographische Karte 1 : 50.000	1 Blatt
7.	Topographische Karte 1 : 8.500	1 Blatt
8.	Auszug aus dem Bebauungsplan	2 Blatt
9.	Bauvorlagen (Hinweise, Antragsformular)	3 Blatt
10.	Baugenehmigung vom 06.11.2018	8 Blatt
11.	Brandschutzkonzept W2018 vom 01.08.2018, Stand 26.11.2019, Ingenieurbüro Wegener, Rheda-Wiedenbrück	108 Blatt
12.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung mit " Übersicht der Schmelz- und Gießaggregate " mit den Kapazitäten der einzelnen Aggregate	9 Blatt
13.	Technische Datenblätter: Schachtschmelzofen	9 Blatt
14.	Technische Datenblätter: Druckgießmaschinen Bühler	6 Blatt
15.	Techn. Datenblätter: Strahlanlage Cubesta u. Nassabscheider Keller	4 Blatt
16.	Maßnahmen zur effizienten Energienutzung	1 Blatt
17.	Arbeits- und Gesundheitsschutz	3 Blatt
18.	Messbericht Aneco vom 18.01.2019	18 Blatt
19.	Angaben zu Abwasser, Niederschlagswasser, Kühlwasser	2 Blatt
20.	Unterlagen zur EFA-Abwasserbehandlungsanlage	13 Blatt
21.	Unterlagen zur LR-Kühlanlage	10 Blatt
22.	Abwasser-Ergänzungen: E-Mails 07.02.2020 und 14.02.2020	3 Blatt
23.	Leitungsschema	1 Blatt
24.	Rohrleitungsplan	1 Blatt
25.	Angaben zu Abfällen	1 Blatt
26.	Angaben zum Immissionsschutz	3 Blatt
27.	Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	6 Blatt
28.	Aussage zur Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)	1 Blatt
29.	Fließbild	1 Blatt
30.	Maschinenaufstellungsplan / Emissionsquellenplan	1 Blatt
31.	Schornsteinhöhenberechnung und Feuerungswärmeleistung	4 Blatt
32.	Formulare 2 bis 8.5	33 Blatt
33.	Angaben zu BVT	5 Blatt
34.	Angaben zum Ausgangszustandsbericht (AZB - wird nachgereicht)	4 Blatt
35.	Angaben zur Vorprüfung nach UVPG	9 Blatt
36.	Angaben zum Natur- und Artenschutz	5 Blatt
37.	Angaben zur Störfall-Verordnung	1 Blatt
38.	Sicherheitsdatenblätter	53 Blatt
39.	Erklärungen: Betriebsrat, Fachkraft Arbeitssicherheit; Immissionsschutzbeauftragter; Kostenübernahme; Werksarzt	6 Blatt

VI. Begründung

Anlass des Vorhabens

Die Antragstellerin betreibt in 59590 Geseke, Schneidweg 37, eine NE-Metall-Druckgießerei mit einer Vergießleistung an Aluminiumlegierungen von 82,266 t/d und einer maximalen Schmelzleistung von 101,52 t/d im Dreischichtbetrieb an 7 Tagen/Woche. Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb sowie wesentlichen Änderungen in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des BImSchG bereits erforderlich waren und erteilt wurden.

Antragseingang und Antragsgegenstand

Der Antrag vom 11.10.2019, eingegangen am 14.10.2019, zuletzt ergänzt am 14.02.2020 bzw. 14.04.2020 bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der o.g. Anlage in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang. Im Wesentlichen soll die Verarbeitungskapazität der Gießerei um ca. 49 t/Tag erhöht werden, wozu größere Schmelzöfen benötigt und 10 zusätzliche Druckgussmaschinen aufgestellt werden sollen.

Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart:

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 3.8.1 und Nr. 3.4.1 Verfahrensart (G) im Anhang 1 der 4. BImSchV (Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) genannten "Gießereien für Nichteisenmetalle mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen" und "Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von 4 Tonnen je Tag oder mehr bei Blei und Cadmium oder von 20 Tonnen je Tag oder mehr bei sonstigen Nichteisenmetallen".

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG.

Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht. Für die im Zulassungsumfang aufgeführte Errichtung der Druckgussmaschinen Nr. 24 bis 33 sowie der zugehörigen Dosiergeräte und Warmhalteöfen in Halle 14 wurde vorab die Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragt. Dies wurde mit Bescheid vom 14.02.2020 gestattet.

Vorprüfung nach UVPG

Das Vorhaben fällt zudem unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 3.5.2

Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von 4 t oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 t oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen, jeweils bis weniger als 100.000 t/Jahr).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Das Vorhaben steht nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG) und ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG. Das Vorhaben ist nicht Teil eines Betriebsbereiches gemäß § 2 Nrn. 1 oder 2 der Störfall-Verordnung, liegt aber im Achtungsabstand des Betriebsbereichs der Firma Dyckerhoff. Durch das beantragte Vorhaben erhöht sich jedoch die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Störfalls im v.g. Störfallbetrieb nicht. Auch würden durch das beantragte Vorhaben die Folgen eines Störfalls im v.g. Störfallbetrieb nicht vergrößert oder die Folgen verschlimmert (§ 8 UVPG).

Durch das beantragte Vorhaben werden keine in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannten Schutzgüter beeinträchtigt.

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, wurde gemäß § 5 Absatz 2 UVPG am 07.12.2019 im Amtsblatt Nr. 49/2019 für den Regierungsbezirk Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg gemeinsam mit dem Genehmigungsverfahren öffentlich bekannt gemacht.

Behördenbeteiligungen:

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Stadt Geseke als Planungsbehörde vom 13.02.2020,
- Landrat des Kreises Soest als
 - untere Bauaufsichtsbehörde vom 10.12.2019,
 - Brandschutzdienststelle vom 10.12.2019,
- Bezirksregierung Arnsberg
 - Dezernat 52 - Bodenschutz - AZB - vom 07.05.2020,
 - Dezernat 52 - Wassergefährdende Stoffe vom 18.12.2019,
 - Dezernat 54 - Abwasser vom 28.02.2020,
 - Dezernat 55 - Arbeitsschutz vom 14.01.2020,

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen

Das beantragte Vorhaben wurde am 07.12.2019 im Amtsblatt Nr. 49/2019 für den Regierungsbezirk Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg öffentlich bekannt gemacht. Zusätzlich wurde in der Tageszeitung „Der Patriot“, Ausgabe Stadt Geseke vom 07.12.2019, ein Hinweis auf die Bekanntmachung und die zu berücksichtigenden Fristen veröffentlicht.

Der Antrag und die dazugehörenden Unterlagen lagen in der Zeit vom 16.12.2019 bis einschließlich 24.01.2020 bei folgenden Stellen aus und konnten dort während der Dienststunden eingesehen werden:

- Stadtverwaltung Geseke
- Bezirksregierung Arnsberg - Außenstelle Lippstadt

Einwendungen und Erörterungstermin

Innerhalb der Einwendungsfrist vom 16.12.2019 bis 24.02.2020 wurden keine Einwendungen erhoben. Der für den 31.03.2020 vorgesehene Erörterungstermin konnte somit gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV entfallen.

Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Arbeitsschutz:

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, wurde im Rahmen des § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) der zuständige Betriebsrat hinzugezogen. Das Einverständnis des Betriebsrates ist schriftlich zum Ausdruck gebracht worden. Zusätzlich haben der Werksarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit den Antrag zur Kenntnis genommen.

Planungsrecht:

Das beantragte Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB). Im rechtskräftigen Bebauungsplan "GE VI Gewerbegebiet Am Schneidweg / Bürener Straße" der Stadt Geseke ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als GI-Gebiet im Sinne des § 9 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) festgesetzt.

Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig, da es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Das Einvernehmen der Gemeinde ist erteilt worden.

Bauordnung/Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) sowie
- die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen, die im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 2.5.b) genannt ist - vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

BVT-Merkblatt „Beste Verfügbare Techniken in der Gießereiindustrie“ vom Juli 2004

Für dieses Merkblatt wurden aber noch keine Schlussfolgerungen veröffentlicht, so dass sich die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen weiterhin aus der TA Luft ergeben und für die anderen Medien aus den speziellen Fachvorschriften.

Luft

Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurden gemäß der TA Luft festgesetzt.

Für den neuen sowie für die geänderten Schachtschmelzöfen gelten die Vollzugsempfehlungen für Schmelzanlagen für Aluminium (Stand 26.03.2015). Hiernach wurden Maßnahmen zur Verminderung der Stickstoffdioxidemissionen festgesetzt.

Ausnahmen bzw. eine Gestattung weniger strengerer Emissionsbegrenzungen abweichend von den Bandbreiten der BVT-Merkblätter erfolgten nicht.

AwSV

Darüber hinaus war eine umfangreiche Prüfung erforderlich, inwieweit der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den zu stellenden Anforderungen entspricht. Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Abwasser

Zudem war eine umfangreiche wasserrechtliche Prüfung hinsichtlich der an die geänderte Abwasserbehandlung zu stellenden Anforderungen erforderlich. Für die Errichtung und insbesondere für den ordnungsgemäßen Betrieb der geänderten Abwasserbehandlungsanlage wurden Nebenbestimmungen festgesetzt.

Bodenschutz/Grundwasser/Ausgangszustandsbericht

Da die Anlage unter die Industrieemissionsrichtlinie fällt, war zu prüfen, inwieweit in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet werden. Da dies der Fall war, muss gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG für die Anlage ein Ausgangszustandsbericht erstellt werden, der als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei einer späteren Stilllegung der Anlage dient.

In diesem Zusammenhang wurden auch Nebenbestimmungen zum Boden- und Grundwasserschutz formuliert - vgl. § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV, wonach der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u. a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung von Boden und Grundwasser in Bezug auf die verwendeten, freigesetzten oder erzeugten relevanten gefährlichen Stoffe enthalten muss.

Die technischen Schutzmaßnahmen sowie die in regelmäßigen Zeitabständen erforderlichen Überprüfungen durch einen AwSV-Sachverständigen gewährleisten neben dem Gewässerschutz u. a. auch den vorsorgenden Bodenschutz. Darüber hinaus ist durch das vorgeschriebene Bodenmonitoring eine ausreichende Überwachung des Bodens hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten und freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, sichergestellt. Die Errichtung von Grundwassermessstellen zur Implementierung eines Grundwassermonitorings ist am Standort der Fa. Druckguss Westfalen in Geseke unverhältnismäßig aufgrund des Kluftgrundwasserleiters und des Flurabstands des Grundwasservorkommens von ca. 20-30 m. Daher wird ausnahmsweise auf die Erfassung des Ausgangszustands des Grundwassers sowie die Überwachung des Grundwassers bis auf Weiteres verzichtet. Stattdessen soll eine systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos erfolgen.

Der AZB wird nachgereicht und muss spätestens vor Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen vorgelegt werden. Das für diese Anlage vorgelegte Konzept zum Ausgangszustandsbericht konnte als Grundlage für diesen Bescheid herangezogen werden.

Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Diese Entscheidung über den Antrag wird gemäß § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht und kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter - Bekanntmachungen - eingesehen werden.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 13.441.050 € (ohne Strahlanlage) angegeben.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 b) sind bei Errichtungskosten (E), die über 500.000 € und bis zu 50.000.000 € betragen, Gebühren nach folgender Berechnungsformel anzusetzen:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (13.441.050 - 500.000 \text{ €}) = 2.750 + 38.823,15 = 41.573,15 \text{ €}$$

und somit wären 41.573,15 € zu erheben.

Mindestens ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BlmSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z. B. Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Für die eingeschlossene Baugenehmigung für die Nutzungsänderung der Halle 14 wären nach der Stellungnahme des Bauordnungsamtes des Kreises Soest 2.793,50 Euro zu erheben.

Berechnung für Tarifstelle 2.4.3 a) Nutzungsänderung:

Fläche der Nutzungsänderung (Halle 14) 1.990,00 m²

$$2.4.3 a) 36 \text{ Monate} \times 3 \text{ €/m}^2 \times 1.990.00 \text{ m}^2 \times 13/1.000 = 2.793,96 \text{ bzw. } 2.793,50 \text{ €}$$

Der Gebühr liegt eine Rahmengebühr zu Grunde (50 EUR bis 5.000 EUR). Zur Bestimmung der tatsächlichen Gebühr verwendet die Bauaufsichtsbehörde des Kreises Soest einen intern verbindlichen Gebührenkatalog. Danach ist die Gebühr wie folgt zu berechnen: 36 Monate x Mietwerte lt. Gebührenkatalog x Fläche der Nutzungsänderung x Faktor gemäß Tarifstelle 2.4.1.3

Die höchste Gebühr ergibt sich aus Tarifstelle 15a1.1. b)

Ermäßigungen

Da ein öffentlich bestellter Sachverständiger für Genehmigungsverfahren bei der Antragserstellung einbezogen wurde, kann sich die Gebühr wegen eines geringeren Verwaltungsaufwandes gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 8 vermindern, aber höchstens jedoch um 30 v. H..

In diesem Fall wird der Höchstsatz von 30 % angesetzt.

$$41.573,15 \text{ €} - 12.471,94 \text{ €} = \underline{29.101,21 \text{ €}}$$

Nach Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 3 werden 1/10 der Gebühr für die Entscheidung nach § 8a BlmSchG auf die Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Im Bescheid nach § 8a BlmSchG vom 14.02.2020 wurde eine Gebühr in Höhe von 9.700,00 € festgesetzt.

Die o. g. Gebühr in Höhe von 29.101,21 € wird deshalb um 970,00 € reduziert.

Damit ergibt sich eine Verwaltungsgebühr von insgesamt 28.131,21 €

Die Verwaltungsgebühr wird somit auf

28.131,00 €

=====

(in Worten: achtundzwanzigtausendeinhunderteinunddreißig Euro)

festgesetzt.

Anmerkungen:

Die Auslagen für die Veröffentlichung nach § 10 Abs. 3 BImSchG, § 3a UVPG und § 21a der 9. BImSchV wurden bzw. werden von der Antragstellerin unmittelbar übernommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 15a.2.16 a). Weitere Gebühren können durch das Bauordnungsamt nach dem Baugebührentarif für die Bauüberwachung, die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Bauzustandsbesichtigungen (des Rohbaues und nach abschließender Fertigstellung) erhoben werden.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV).

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung einer Klage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten. Der festgesetzte Betrag ist daher auch im Falle der Klageerhebung innerhalb der angegebenen Frist zu zahlen.

Besonderer Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist von zwei Wochen gemäß § 21a der 9. BImSchV in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Die Stellen, an denen dieser Bescheid eingesehen werden kann, werden öffentlich bekannt gemacht.

Bezirksregierung Arnsberg
Lippstadt, den 28. Mai 2020

Im Auftrag

gez. Rohrer

(Rohrer)

Hinweis zum Datenschutz: Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden sich auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter dem folgenden Link:

<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php>.